

AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 01/2026

Teutschenthal, den 23.01.2026

Inhalt

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen	1
Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses am 27.01.2026	1
Sitzung des Ortschaftsrates Zscherben am 05.02.2026	2
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Teutschenthal für das Haushaltsjahr 2026.....	2
Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2 „Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeremarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal.....	4
Hinweis zur Grundsteuer bei Eigentümerwechseln im Jahr 2025	5
Stellenausschreibung hauptamtlicher Bürgermeister/ hauptamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Teutschenthal	6
Wahlbekanntmachung Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Steuden am 07.06.2026	7
Öffentliche Bekanntmachungen Dritter	9
Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle zur Öffentlichen Auslegung des Raumordnungsplanes: Regionaler Entwicklungsplan 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht.....	9
Impressum.....	13

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen

Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses am 27.01.2026

Öffentliche Sitzung des Haupt- und
Vergabeausschusses am **Dienstag, den**
27.01.2026, um **17:00 Uhr**, im

Verwaltungsgebäude – Beratungsraum
005, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen
- 5.1 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Genehmigung der erhaltenen Spenden für das Haushalt Jahr 2025
Vorlage: 1942/2026
- 7 Anfragen / Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 9 Mitteilungen
- 9.1 Bericht des Bürgermeisters
- 10 Beschlussvorlagen
- 10.1 barrierefreier Zugang Verwaltungsgebäude / Aufzugsanlage
Vorlage: 1930/2026
- 11 Anfragen / Anregungen

gez. Tilo Eigendorf
Vorsitzender des Ausschusses

**Sitzung des Ortschaftsrates
Zscherben am 05.02.2026**

Öffentliche Sitzung Ortschaftsrates Zscherben am **Donnerstag, den 05.02.2026, um 18:00 Uhr**, im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Zscherben, Angersdorfer Str. 9, 06179 Teutschenthal/ OT Zscherben

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 4.1 Bericht des Ortbürgermeisters
- 4.2 Vorbereitung Gemeinderatssitzung/ aktuelle Themen
- 5 Anfragen / Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Mitteilungen
- 6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 6.2 Vorbereitung Gemeinderatssitzung/ aktuelle Themen
- 7 Anfragen / Anregungen
- gez. Sabine Falke
Ortsbürgermeisterin

**Öffentliche
Bekanntmachungen der
Gemeinde Teutschenthal****Haushaltssatzung der Gemeinde
Teutschenthal für das Haushalt Jahr
2026**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Gemeinde die folgende vom Gemeinderat der Gemeinde

Teutschenthal in der Sitzung am
18.12.2025 beschlossene
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisjahr mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf 24.900.650 Euro

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 29.928.661 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.384.920 Euro

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 28.011.611 Euro

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.078.688 Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.344.987 Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.266.200 Euro

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.421.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.266.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 25.211.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind in einer separaten Satzung geregelt.

§ 6

Die Gemeinde Teutschenthal hat unverzüglich eine weitere Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 3 % der Gesamtaufwendungen.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA von 400.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

Teutschenthal, den 21.01.2026

Tilo Eigendorf

(Siegel)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 26.01.2026 bis 06.02.2026 im Verwaltungsgebäude, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal im Zimmer 111c öffentlich aus.

Die Nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaussicht des Landkreises Saalekreises am 21.01.2026 unter dem Aktenzeichen 15.14.01- 173 br. erteilt wurden.

Gemeinde Teutschenthal, den 21.01.2026

Tilo Eigendorf

(Siegel)

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2 „Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeriemarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 mit Beschluss-Nr. 150/2025 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2

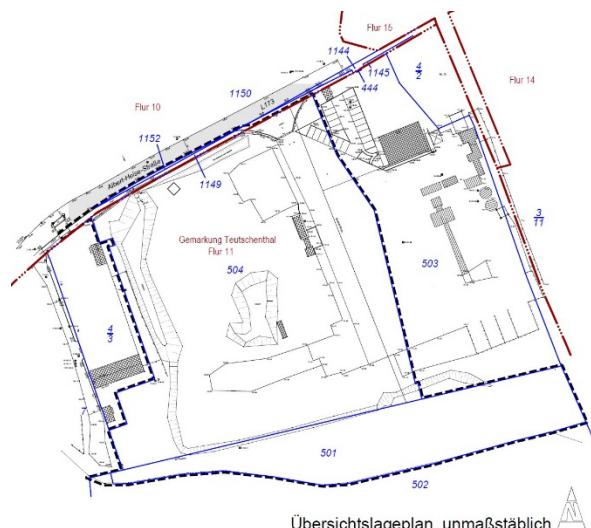
„Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeriemarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal,

als Satzung beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Verfahrensakte hat der Landkreis Saalekreis mit Aktenzeichen Az.:

BPL00137 die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/2 umfasst folgende Flurstücke der Flur 11 der Gemarkung Teutschenthal:



Abgrenzung Geltungsbereich – ohne Maßstab

Für externe Kompensationsmaßnahmen sind folgende Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches in die Planung einbezogen:

Gemarkung Zscherben, Flur 2, Flurstücke 836 und 837



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25/2 „Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeriemarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dieser

Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der zeichnerischen Darstellung, der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal, während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag von 9:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr

Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Website der Gemeinde Teutschenthal, unter der Internetadresse: www.gemeinde-teutschenthal.de abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Teutschenthal, 12.01.2026 T. Eigendorf
Bürgermeister

Hinweis zur Grundsteuer bei Eigentümerwechseln im Jahr 2025

Werte Bürgerinnen, werte Bürger!

Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes in Halle. Erfolgt im Kalenderjahr ein Eigentümerwechsel, schreibt das Finanzamt den Grundsteuermessbescheid zum 01. Januar des auf den Besitzübergang folgenden Kalenderjahres um.

Aufgrund technischer Schwierigkeiten bei den Finanzämtern kann mit den Umschreibungen für das Jahr 2026 frühstens ab Februar 2026 begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass die Steuerbescheide der Gemeinde Teutschenthal solange Ihre Gültigkeit behalten, bis ein Änderungsbescheid ergeht. Die Zahlungspflicht des Verkäufers endet also erst, wenn er von der Gemeinde einen Änderungsbescheid für die Grundsteuer erhält. Sollte das Finanzamt rückwirkend eine Änderung vornehmen, wird Ihnen die zu viel gezahlte Steuer natürlich erstattet.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Pfeiffer unter der 034601 36-613 zur Verfügung.

Stellenausschreibung hauptamtlicher Bürgermeister/ hauptamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Teutschenthal

In der Gemeinde Teutschenthal mit 13.015 Einwohnern verteilt auf ihre 7 Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin

zu besetzen.

Wahltag ist Sonntag, der 7. Juni 2026. Eine eventuell erforderliche Stichwahl würde am Sonntag, den 28. Juni 2026, durchgeführt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Anstellung erfolgt als Beamer/ Beamtin auf Zeit für die Dauer von 7 Jahren. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Die gewählte Person ist gleichzeitig Leiter / Leiterin der Gemeindeverwaltung.

Zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA):

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
- Die zu wählende Person, muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr, vollendet haben und
- die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintritt und

- sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die oben genannte Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Bewerbung zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" zu erfolgen.

Sie ist einzureichen bei der
Gemeinde Teutschenthal
z. Hd. Gemeindewahlleiter
Am Busch 19
06179 Teutschenthal.

Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Notwendige Formulare erhalten Sie bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Michael Stöhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal, Zimmer 103.

Sofern Bewerber Unterstützungsunterschriften gemäß dieser Stellenausschreibung beibringen müssen, kann hierfür das entsprechende Formular ebenfalls im Zimmer 103 abgefordert werden.

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname
Beruf/Stand
Tag der Geburt und
Hauptwohnsitz.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und **endet am 31. März 2026 um 18:00 Uhr**. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA sowie § 39 KWO LSA.

Teutschenthal, den

gez. Loreen Köppe
stellv. Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Steuden am 07.06.2026

1. Bekanntgabe des Wahltermins
2. Bekanntgabe Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter
3. Aufforderung Parteien und Wählergruppen für Vorschläge Wahlvorstand
4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntgabe des Wahltermins

Die Zahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Steuden ist laut Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal in der geltenden Fassung auf 3 Mitglieder festgesetzt. Derzeit ist der Ortschaftsrat der Ortschaft Steuden tatsächlich mit 2 Mitgliedern besetzt. Daher hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis die Feststellung getroffen, dass für den Ortschaftsrat Steuden die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten und am **07.06.2026** eine Ergänzungswahl durchzuführen ist.

2. Bekanntgabe Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter

Gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind der Name und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu geben.

Wahlleiter: Michael Stöhr
stellv. Wahlleiter: Hendrik Herboldt
Anschrift: Gemeinde
Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

3. Aufforderung Parteien und Wählergruppen für Vorschläge zur Besetzung des Wahlvorstandes

Gemäß § 12 KWG LSA wird für den Wahlbezirk Steuden ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und 7 Beisitzern. Auf der Grundlage des § 6 (2) KWO LSA rufe ich die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir binnen eines Monats Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Auf die Festlegungen im § 13 Absätze 1 bis 3 des KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal schriftlich einzureichen.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Das Wahlgebiet bildet die Ortschaft Steuden. Es ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt. Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Steuden wird 1 Vertreter gewählt. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt 6.

I. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerber/innen unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2026 um 18:00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung des § 68a KWG LSA hingewiesen, wonach die oben genannte Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist ist.

Die Wahlvorschläge sind beim

**Gemeindewahlleiter
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal**

schriftlich einzureichen.

Auf die Vorschriften nach § 21 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Demnach muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien i.S.d. Art. 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

4. Wahlgebiet (Ortschaft Steuden)

Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Dem Wahlvorschlag müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches beigefügt werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i.

d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten.

Die Formblätter sind bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal verbindlich anzufordern. Sie sind kostenfrei.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 des KWG LSA, sie sind daher von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Einzelbewerber

Es wird für die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Teutschenthal, den 20.01.2026

gez. Stöhr

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle zur Öffentlichen Auslegung des Raumordnungsplanes: Regionaler Entwicklungsplan 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht

Hiermit beteiligt der Kommunale Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Regionalplanung) gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht.

Gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Regionalplanung die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle. Sie nehmen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften wahr.

Die Planungsregion Halle umfasst räumlich die Landkreise Burgenlandkreis und Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit der Lutherstadt Eisleben, den Städten Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld sowie der Gemeinde Segegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

1) Bisherige Schritte im Planverfahren

Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 28.11.2023 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle beschlossen (Beschluss-Nr.: II/2023/007). Ebenso wurde die Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung beschlossen, die der Planung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zugrunde gelegt wird.

Am 16.01.2024 wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle unterrichtet.

Das Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LEntwG erfolgte vom 11.07.2024 bis 31.08.2024.

Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. II-09-2024 den 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle wurde vom 12.02.2025 bis zum 11.04.2025 durchgeführt.

Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 09.12.2025 mit Beschluss Nr. II-05a-2025

die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle gemäß § 7 Abs. 2 ROG abgewogen.

Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 09.12.2025 mit Beschluss Nr. II-06a-2025 und Beschluss Nr. II-07-2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben.

2) Inhalt des Raumordnungsplans

Hiermit wird Gelegenheit zur Stellungnahme:

- zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle,
- zu seiner Begründung,
- zur Festlegungskarte der Vorranggebiete für Windenergie,
- zur Anlage: Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung,
- sowie zum Umweltbericht gegeben.

Im 2 Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle werden zu diesen einzelnen Inhalten textliche und zeichnerische Festlegungen getroffen:

Nutzung der Windenergie

- 52 Vorranggebiete für Windenergie mit einer Gesamtfläche von 8.152,84 ha (2,2 % der Fläche der Planungsregion Halle),

- Doppelnutzungen zwischen Windenergie und solarer Strahlungsenergie oder Untergrundspeicher,

- „Rotor-out“-Regelung,

- Höhenbeschränkung,

- Kommunale Bauleitplanung,

Nutzung der Solaren Strahlungsenergie

- Solaranlagen auf Freiflächen,

- besondere Solaranlagen,

Nutzung der Wasserenergie

- Wasserkraftwerke,

- Gewässer-to-Heat,

- Aquiferspeicher,

Teil II

- Ausweisung von 48 Beschleunigungsgebieten für Windenergie.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle dient der Umsetzung des § 9a Abs. 2 LEntwG LSA, wonach ein prozentualer Anteil der Planungsregion Halle für die Windenergienutzung auszuweisen ist.

Als regionales Teilflächenziel für die Windenergienutzung in der Planungsregion Halle ist zu erreichen:

- bis zum 31.12.2027 1,9 % (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion.

3) Beteiligungsverfahren

Die Auslegung des Raumordnungsplanes: Regionaler Entwicklungsplan 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht erfolgt vom:

02.02.2026 bis zum 31.03.2026.

Der Raumordnungsplan: Regionaler Entwicklungsplan 2. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und

Umweltbericht ist unter der folgenden Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/674075/stpl-erneuerbare-energien.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden während des oben genannten Veröffentlichungszeitraums folgende **analoge Zugangsmöglichkeiten** angeboten:

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle,

Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale),

zu den folgenden Zeiten:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 15:30 Uhr

- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Kreisverwaltung Burgenlandkreis

Bauordnungsamt, Zimmer 020, Sekretariat,

Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels,

zu den folgenden Zeiten:

- Dienstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

- Donnerstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- Freitag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Kreisverwaltung Landkreis Mansfeld-Südharz

Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, Haus 2, Zimmer 1.05,

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22,

06526 Sangerhausen,

zu den folgenden Zeiten:

- Montag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

- Dienstag: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

- Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

- Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Kreisverwaltung Saalekreis

Domplatz 9, Zwischengeschoss, 06217 Merseburg,

zu den folgenden Zeiten:

- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Stadtverwaltung Halle

Foyer, Neustädter Passage 18,
06122 Halle (Saale),

zu den folgenden Zeiten:

- Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 2 ROG abgegeben werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan unberücksichtigt.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch über die Online-Beteiligung eingereicht werden. Auf der Internetseite unter:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/kurz/1002685>

haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zu einzelnen Festlegungen abzugeben.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an stpl_energie@planungsregion-halle.de übermittelt werden.

Für Stellungnahmen per Post nutzen Sie folgende Adresse:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale).

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Anschrift: siehe oben) können während folgender Zeiten Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden:

- Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:30 Uhr
- Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Darüber hinaus steht die Faxnummer: 0345.2093.8319 zur Verfügung.

Halle (Saale), den 19.12.2025	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amsblatt.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal